

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 19 (1912)
Heft: 25

Artikel: Die Fürsorge für die Jugendlichen im Kt. St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

* Die Fürsorge für die Jugendlichen im St. St. Gallen.

An der schweizerischen Tagung zur „Fürsorge für die Jugendlichen“ in Winterthur wurde der glücklichen Lösung dieser Frage in unserm Kanton hohes Lob gespendet. Das st. gallische Einführungsgesetz in das neue Zivilgesetzbuch sieht nämlich ein Jugendgericht (bestehend aus 2 Bezirksrichtern und Zuzug aus Lehrer- resp. Erzieherkreisen) und Jugendschutzkommissionen vor. Letztere sind in diesen Tagen (meistens für einige Gemeinden gemeinsam) vom tit. Reg.-Räte ernannt worden; der Wahlbehörde muß das Lob gespendet werden, daß es ihr sehr daran gelegen war, alle Interessengruppen in diese neue, wichtige Institution herangezogen zu haben. Sie bestehen denn auch aus Geistlichen beider Konfessionen, Lehrern, Ärzten, Bezirksschulräten und Frauen (solche, die sich in gemeinnützigen Bestrebungen schon bisher betätigt haben). So machen denn die Zusammensetzungen dieser Kollegien einen entschieden vertrauenswürdigen Eindruck. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß die Jugendschutzkommissionen in der heutigen so vielfach durch die Familienzerrüttung gefährlichen, modernen Zeit berufen sein werden, viel Gutes und Segensreiches zu arbeiten. — Wir glauben vielen Herren Kollegen zu dienen, wenn wir nachstehend die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Jugendschutzkommissionen in unserm Lehrerorgan wiedergeben. Sie lauten:

1. Aus dem Schweiz. Zivilgesetzbuch.

Art. 283. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Art. 284. Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Versorgungslosien zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

Art. 285. Sind die Eltern nicht im Stande, die elterliche Gewalt auszuüben, oder fallen sie selbst unter Vormundschaft, oder haben sie sich eines schweren Mißbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen.

Wird beiden Eltern die Gewalt entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

Die Entziehung ist auch gegenüber Kindern, die später geboren werden, wirksam.

Art. 289. Durch die Entziehung der elterlichen Gewalt wird die Pflicht der Eltern, die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der Kinder zu tragen, nicht aufgehoben.

Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungsspflicht der Verwandten, wer die Kosten zu tragen habe, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

2. Aus dem Einführungsgesetz.

Art. 76. In jedem Bezirke werden eine oder mehrere Jugendschutzkommissionen von mindestens drei Mitgliedern gebildet; die örtliche Abgrenzung der Kreise und die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder ist Sache des Regierungsrates.

Die Mitglieder werden vom Regierungsrate auf Vorschlag des Bezirksschulrates und des Bezirksammanns, sowie privater Jugendschutzvereinigungen, für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt; es ist hiebei auf Mitwirkung von Geistlichen, Ärzten und Lehrern Bedacht zu nehmen; auch Frauenpersonen sind wählbar.

Die allgemeine Pflicht der Behörden zur Aufsicht und zum Einschreiten gemäß den gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Kinder besteht unabhängig von den Anträgen der Jugendschutzkommissionen.

Art. 77. Wer von Mißbrauch der elterlichen Gewalt, grober Vernachlässigung der elterlichen Pflichten, oder sonstiger Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes in seinem leiblichen oder geistigen Wohl zuverlässige Kenntnis erhält, ist zur Anzeige beim Waisenamte, Bezirksamt oder bei einem Mitgliede der Jugendschutzkommission verpflichtet.

Diese Anzeigepflicht besteht insbesondere für Lehrer und Beamte, die in Ausübung ihres Berufes oder Amtes von solchen Pflichtwidrigkeiten Kenntnis erhalten.

Art. 78. Erfährt ein Mitglied der Jugendschutzkommission von einem Falle, in welchem ein Bedürfnis zum Einschreiten gemäß den Vorschriften über den Kinderschutz besteht, so zieht es die nötigen Erkundigungen ein und kann mit schriftlicher Erlaubnis des Bezirksammanns auch eine Untersuchung der häuslichen Verhältnisse vornehmen.

Die Kommission stellt an die Vormundschaftsbehörde Anträge zum behördlichen Einschreiten.

Steht offensichtlich ein strafbarer Tatbestand in Frage, so hat das Mitglied allen eigenen Maßnahmen vorgängig die Strafuntersuchungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Art. 79. Der Vollzug der Versorgung von Kindern gemäß Art. 284 des Zivilgesetzbuches und Art. 4 des Gesetzes betreffend Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen vom 28. Dezember 1896, sowie von Waisenkindern, erfolgt in sachgemäßer Anwendung von Art. 1 des letztgenannten Gesetzes durch die Jugendschutzkommission.

Wenn die Versorgungskosten durch die Heimatgemeinde zu tragen sind, so hat die Versorgung unter Mitwirkung der Jugendschutzkommission der Heimat zu erfolgen.

Die Jugendschutzkommissionen sind berechtigt, den Vollzug der Versorgung von Kindern in einzelnen bestimmten Fällen an private Vereinigungen für Jugendschutz zu übertragen.

Art. 80. Die Jugendschutzkommission hat jedes in einer Familie versorgte Kind behufs Ueberwachung seiner Pflege und Erziehung der Kontrolle durch eine Vertrauensperson zu unterstellen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen.

Art. 81. Gegen die Beschlüsse der Jugendschutzkommissionen und der von ihnen beauftragten privaten Vereinigungen für Jugendschutz betreffend den Vollzug der Versorgung von Kindern steht den Eltern oder anderen unterstützungspflichtigen Verwandten, sowie der heimatischen Armenbehörde der Rekurs an das Waisenamt zu.

Art. 82. Sind die Voraussetzungen des Art. 285 des Zivilgesetzbuches gegeben, so ladet das Waisenamt von Amtes wegen oder auf Klage des Kindes oder Dritter, namentlich der Jugendschutzkommission, die Eltern zur Verantwortung ein. Es stellt nach Vornahme einer Untersuchung (Partei- und Zeugeneinvernahmen, Augenschein, ärztlicher Untersuchung usw.) Antrag an den Bezirksammann.

Dieser trifft nach allfälliger Ergänzung der Untersuchung den Entscheid über die Entziehung der elterlichen Gewalt und allfällig der elterlichen Vermögensrechte.

Der Bezirksammann kann die Untersuchung auch von sich aus anheben.

Art. 83. Das Waisenamt trifft die während der Untersuchung im Interesse des Kindes erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen und verfügt insbesondere, wo es nötig ist, dessen Wegnahme.

Wird die Wegnahme des Kindes angeordnet, oder hält das Waisenamt es sonst für nötig, so ist dem Kinde ein Peisstand zu bestellen.

Art. 84. Das Gesuch auf Wiederherstellung der elterlichen Gewalt oder auf Einsetzung in die entzogenen elterlichen Vermögensrechte ist an den Bezirksammann zu richten.

Dieser veranlaßt eine Untersuchung durch das Waisenamt und entscheidet auf dessen Antrag.

Art. 85. Die Kosten der Versorgung von Kindern in den Fällen der Art 284 und 285 des Zivilgesetzbuches sind, wenn weder die Eltern, noch das Kind sie bestreiten können, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, von der Heimatgemeinde des Kindes zu tragen.

Die durch Spezialgesetz oder Großratsbeschluß vorgesehene Beihilfe des Staates bleibt vorbehalten.

3. Aus dem Gesetz betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen.

Art. 1. Arme Kinder und Waisen, die der öffentlichen Unterstützung anheimfallen und die das dritte Altersjahr zurückgelegt, das sechszehnte aber noch nicht angetreten haben, sollen bei Privaten, womöglich ihrer Konfession, welche ausreichende Gewähr für ein geordnetes Familienleben wie für gehörige Pflege und Erziehung bieten, versorgt, oder in besonderen Waisenanstalten untergebracht, verpflegt und erzogen werden.

Aufnahme in die für Erwachsene bestimmten Armenanstalten ist untersagt.

Ausnahmsweise können solche Kinder in Notfällen vorübergehend, bis ein geeigneter Unterkunftsort für sie ermittelt sein wird, jedoch höchstens für die Zeit von 6 Wochen, in einer Armenanstalt versorgt werden.

Art. 4. Kinder solcher unterstützungsbedürftiger Eltern, welche für eine gute Pflege und Erziehung der erstern keine hinlängliche Gewähr bieten, sind den Waisenkindern in Bezug auf die öffentliche Privat- oder Anstaltsversorgung gleich zu halten. In Bezug auf die übrigen Rechte und Pflichten der Eltern, wie der Vormundschaftsbehörden kommen die Vorschriften des Vormundschaftsgesetzes zur Anwendung.

Art. 5, Abs. 2—4. Die mit der Kontrolle beauftragte Person hat sich durch fleißige und gewissenhafte Nachschau davon zu überzeugen, daß die Kinder zweckmäßig versorgt und richtiger Pflege und Erziehung teilhaftig wer-

den. Der Kommission ist hierüber regelmäßiger Bericht zu erstatten, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit sie sich durch eigene Nachschau zu überzeugen hat.

Für die Versorgung ist die Grenze der Heimatgemeinde nicht maßgebend. Die außer der Heimatgemeinde untergebrachten Kinder sind von der Entrichtung der Beiträge an die obligatorische Aufenthaltserkrankenkasse entbunden.

Die Vergebung der Kinder an Private mittelst Absteigerung ist untersagt.

4. Aus dem Gesetz über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen (in Anwendung tretend am 1. Januar 1913).

Art. 10. Die Beurteilung von Verbrechen und schweren Vergehen jugendlicher Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren geschieht durch ein Jugendgericht, bestehend aus drei Mitgliedern des Bezirksgerichtes, welche von diesem gewählt werden, und zwei Mitgliedern einer amtlichen Jugendschutzkommission des betreffenden Bezirkes, welche vom Präsidenten für jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung der besondern Beschaffenheit desselben einberufen werden.

5. Aus der Einführungsverordnung vom 9. Dezember 1911.

Art. 25. Der Regierungsrat kann den Jugendschutzkommissionen Ersatzmitglieder begeben, die nicht bloß beim Auslande von Mitgliedern beigezogen, sondern auch mit besondern Aufträgen betraut werden können.

Im übrigen organisieren sich die Jugendschutzkommissionen selbst, unter Vorbehalt des Aufsichtsrechtes des Regierungsrates.

Die Jugendschutzkommissionen haben dem zuständigen Departemente jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

6. Aus der Gebührenverordnung vom 30. Dezember 1911.

Art. 20. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Jugendschutzkommissionen haben Anspruch auf ein Taggeld für den ganzen Tag von Fr. 4.—, für den halben Tag von Fr. 2.— nebst der Vergütung von Eisenbahn- und Posttagen.

Der Präsident der Kommission stellt hierüber dem Bezirksammanu zu Händen der Staatskasse vierteljährlich Rechnung.

Reiseführer und Legitimationskarten

sind zu beziehen durch Herrn A. Achwanden, Lehrer in Zug.

Korrespondenzen.

1. St. Gallen. § Zum dritten Mal öffnet die Universität Freiburg i. U. ihre Pforten zu Ferienkursen für schweizerische Lehrer und Lehrerinnen. Es bedeutet dies ein großes Entgegenkommen der Herren Universitätsprofessoren, die sich nach offiziellem Schluß ihrer Vorlesungen noch eine Woche der Lehrerschaft zur Verfügung stellen. Die beiden vorausgegangenen Ferienkurse haben für die diesjährige Veranstaltung die beste Propaganda geleistet. War der erste Versuch von ca. 180 Pädagogen besucht, wies der letzte Kurs an die 300 Teilnehmer auf. Schreiber dieser Zeilen, der sich immer noch mit großer Freude an den Ferienkurs im Jahre 1909 erinnert, möchte speziell auch seine Kollegen an der Ostmark auf diese Gelegenheit, sich manches wieder aufzufrischen und sich auf dem Laufenden zu halten, eindringlich aufmerksam machen. Der Grundsatz: „Rost ich — so rost ich“ und „Fertig ist der Lehrer nie“ bleibt nur zu wahr. Daß auch diesmal Gebiegenes geboten wird, dafür bürgen die Namen der Direktoren: Nabler, Dehl, Beck, Wahl, Büchi, Gockel und Leitschuh. — Was die finanzielle Seite betrifft, so erhielten die St. Galler (wie auch die Lehrer aus andern Kantonen) schöne Staatsbeiträge, die von den ortsschulrät-